

## Vorlage an den Landrat

### Formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz»; Rechtsgültigkeit 2020/286

vom 9. Juni 2020

#### 1. Ausgangslage

Am 22. August 2019 wurde die formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» bei der Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht.

#### 2. Wortlaut der Initiative

Formulierte Gesetzesinitiative für den «**KLIMASCHUTZ**»

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen hiermit, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung, folgendes formuliertes Begehren:

*Das folgende Gesetz über den Klimaschutz ist zu erlassen:*

##### **§ 1 Klimaziele**

*Die Klimaziele von Paris sind für den Kanton Basel-Landschaft verbindlich.*

##### **§ 2 Treibhausgas-Inventar und Reduktion**

<sup>1</sup> *Der Regierungsrat erhebt die Treibhausgas-Emissionen jährlich in geeigneter Weise und unterbreitet die Erhebung dem Landrat zur Genehmigung.*

<sup>2</sup> *Der Regierungsrat definiert die für das Erreichen der Klimaziele notwendigen Reduktionspfade bezogen auf den Zeitraum ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Jahr 2050.*

<sup>3</sup> *Inventar und Reduktionspfade sind in geeigneter Weise zu gliedern. Insbesondere werden die Bereiche Gebäude, Energieversorgung, Verkehr, Landwirtschaft und Finanzmärkte behandelt.*

##### **§ 3 Massnahmen bei Verfehlen der Reduktionspfade**

<sup>1</sup> *Wird deutlich, dass das Verfehlen mindestens eines Reduktionspfades droht, unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat innert sechs Monaten seit der Genehmigung des jährlichen Berichts durch den Landrat die für das Einhalten der Reduktionspfade erforderlichen gesetzgeberischen und planerischen Massnahmen.*

<sup>2</sup> *Der Regierungsrat ergreift zudem im Rahmen seiner Kompetenzen alle erforderlichen Massnahmen.*

## **§ 4 Klimakoordination**

*Alle administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit den Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen obliegen einer Klimakoordinatorin oder einem Klimakoordinator, die oder der für die directionsübergreifende Koordination im Bereich des Klimaschutzes zuständig ist.*

## **§ 5 Verantwortlichkeit der Direktionen**

<sup>1</sup> *Der Regierungsrat ordnet die einzelnen Teilbereiche des Inventars respektive die einzelnen Reduktionspfade den Direktionen zu.*

<sup>2</sup> *Jede Direktion ist für die Einhaltung der Reduktionspfade in den ihr zugeordneten Teilbereichen verantwortlich.*

### **3. Formelle Gültigkeit der Initiative**

Mit Verfügung vom 29. August 2019, publiziert im Amtsblatt vom 5. September 2019, hat die Landeskanzlei festgestellt, dass die formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 16. März 2020, publiziert im Amtsblatt vom 19. März 2020, wurde das Zustandekommen der Initiative mit 1'679 gültigen Unterschriften festgestellt. Im Sinne der §§ 64 ff. des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120, GpR) ist die Initiative somit formell gültig zu Stande gekommen. Der Regierungsrat hat folglich gemäss § 78a GpR dem Landrat eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative zu unterbreiten.

### **4. Rechtsgültigkeit der Initiative**

Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat hat die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens, eingereicht als formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» abgeklärt. Er kommt zum Schluss, dass die Initiative rechtsgültig ist. Insbesondere führt er aus: «Die Initiative erfüllt die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Einheit der Materie und verstösst weder gegen übergeordnetes Bundesrecht noch gegen übergeordnetes kantonales Recht. Namentlich ist der Kanton Basel-Landschaft kompetent, in seinen Zuständigkeitsbereichen Regelungen betreffend die Reduktion von Treibhausgas-Emissionen vorzusehen, solange diese nicht von konkurrierendem Bundesrecht verdrängt werden».

### **5. Antrag**

#### **5.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, 9. Juni 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: Isaac Reber

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich

### **6. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss
- Gutachten des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat

## **Landratsbeschluss**

### **über Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Klimaschutz»**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: